

Amtsblatt für die Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 11

Templin, den 11.06.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	
Der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ Bekanntmachungsanordnung	2
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin Bekanntmachungsanordnung	3 6
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Netzow in der Fassung vom Mai 2025 Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachungsanordnung	7 9
<u>Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters</u>	10
Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin	
Ausscheiden einer Ersatzperson der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin	
Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin	
Impressum	12

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

DS-Nr.: 58/2025

Der geprüfte Jahresabschluss für den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ zum 31.12.2023 wird festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes in Höhe von 27.960,15 EUR soll mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen werden.

DS-Nr.: 59/2025

Dem Bürgermeister wird als Werkleiter für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 14.05.2025 unter den Beschlussnummern 58/2025 und 59/2025 beschlossen und zuvor dem Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss kann zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Templin, 03.06.2025

gez. Christian Hartpiel

Hauptamtlicher Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr.38]), des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.9] S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 14.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Templin unterhält entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Feuerwehr.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr wird in folgenden Fällen eine Gebühr erhoben:
 1. Wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. wenn eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 oder eine Brandwache nach § 35 BbgBKG gestellt worden ist,
 5. wenn ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. wenn aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
 7. wenn jemand wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. wenn eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat.

- (3) Die Ermittlung der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 4 erfolgt nach Anlage 1 dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht die Pflicht zur Gebührenerstattung, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.
- (5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Gebühren und Kostenersatz verzichtet werden.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtiger ist

1. beim Einsatz der Feuerwehr, wer

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

2. für die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder Brandwache nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, der Veranstalter oder der Verpflichtete.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Gebührenmaßstab ist die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. als Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Sonstige Leistungen/Fremdleistungen werden gem. lfd. Nummer 4 der Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand gegen Nachweis gesondert berechnet.
- (6) In den Sätzen der Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte enthalten.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristig geplante Leistungen der Feuerwehr oder die Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin vom 04.06.2020 außer Kraft.

Templin, den 03.06.2025

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 03.06.2025

Für die Stadt Templin

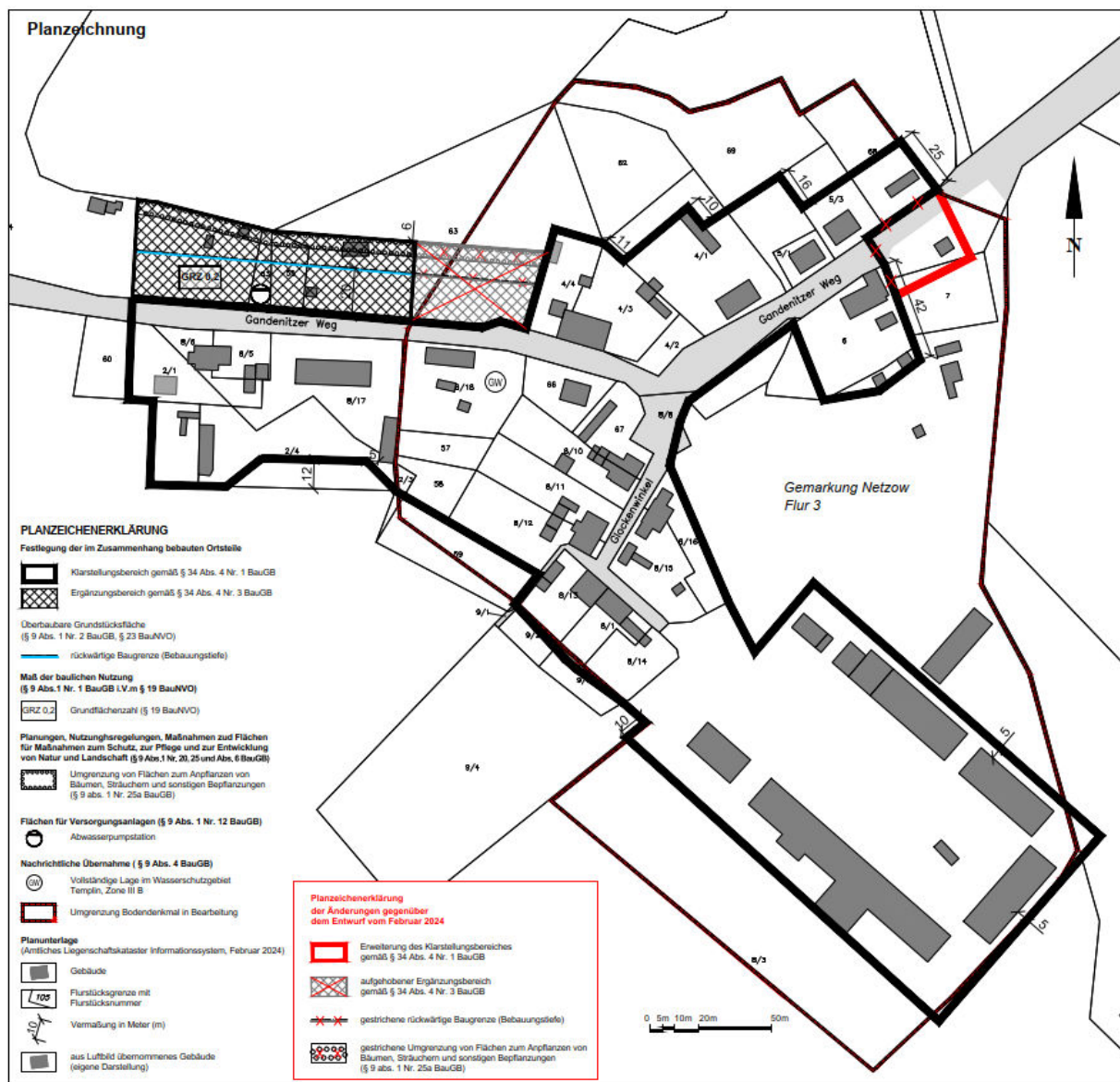
gez. Christian Hartphiel

Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Netzow in der Fassung vom Mai 2025 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2024 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Netzow (DS - Nr. 41/2024) gefasst. Die Offenlage erfolgte vom 24.06.2024 bis 31.07.2024. Als Ergebnis der Offenlage erfolgte im Wesentlichen die Herausnahme eines Teiles der Ergänzungsfläche, die Hereinnahme der Fläche der Friedhofskapelle sowie die Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen.



Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Netzow vom Mai 2025 wird mit der Begründung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 23.06.2025 bis 25.07.2025

im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.templin.de/templiner/buergerservice/bauleitplaene/>

Parallel liegen die oben genannten Unterlagen im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Zimmer Nr. 222, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten:

Montag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03987/2030-177) auch außerhalb dieser Zeiten zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise auf dem elektronischen Wege an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: jenek@templin.de.

Alternativ können Stellungnahmen auch per Post an:

Stadt Templin,
Fachbereich II
Prenzlauer Allee 7,
17268 Templin

gesendet oder im Zimmer Nr.: 222 im Verwaltungsgebäude Prenzlauer Allee 7 abgegeben werden.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Das Formblatt zu Informationspflichten bei der Erhebung von Daten wird mit veröffentlicht.

Stadt Templin, den 04.06.2025

gez. Christian Hartphiel

Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des 2. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Netzow in der Fassung vom Mai 2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 04.06.2025

Für die Stadt Templin

gez. Christian Hartphiel

Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 80 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gebe ich folgendes bekannt:

Mit Beginn seiner Amtszeit als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Templin verliert Herr Christian Hartphiel zum 13.05.2025 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin. Dieser Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages (SPD) über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Herr Nico Brückmann ist erste Ersatzperson.

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Ausscheiden einer Ersatzperson der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Gemäß 60 Abs. 4 Satz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gebe ich folgendes bekannt:

Herr Sebastian Schley ist aus der Partei DIE LINKE ausgetreten und verliert mit Wirkung zum 07.05.2025 seine Anwartschaft als Ersatzperson der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin.

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Gemäß 60 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gebe ich folgendes bekannt:

Herr Andreas Büttner verzichtet zum 03.06.2025 auf den Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin. Dieser Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages (DIE LINKE) über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Frau Cornelia Lambrecht-Süßenbach ist erste Ersatzperson.

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.